

Europäischer Gerichtshof verlangt kostenlose erste Kopie der Patientenakte

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer ist der Arzt verpflichtet, dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter

Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht (§ 10 Abs. 3 der Berufsordnung). Auch nach Aufgabe der Praxis hat ein Arzt seine ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde demgemäß aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden (§ 10 Abs. 4 der Berufsordnung).

Auch im Zivilrecht gelten diese Vorgaben. Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) am 26. Februar 2013 wurden der Behandlungsvertrag und die sich hieraus für das Arzt-Patienten-Verhältnis ergebenden Rechte und Pflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert, unter anderem die Einsichtnahme in die Patientenakte (§ 630g Abs. 1 und 2 BGB). Auch danach ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 BGB (Vorlegungsort, Gefahr und Kosten) ist entsprechend anzuwenden. Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

„Unverzüglich“ bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der jeweiligen objek-

tiven und subjektiven Umstände des Einzelfalles Zeitspannen von drei bis vierzehn Tagen zugebilligt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr auf Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden (Urt. v. 26. Oktober 2023, Az. C-307/22), dass Patienten das Recht hätten, unentgeltlich eine erste Kopie ihrer Patientenakte nach den Vorgaben von Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erhalten. Mit ihrem Vorbringen, die kostenlose Kopie der originalgetreuen vollständigen Patientenakte widerspräche ihrem wirtschaftlichen Interesse, konnte sich die klagende Zahnärztin nicht durchsetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO bereits vorhandene, aber – in dem Punkt der Kostenregelung – abweichende Regeln im BGB und in der Berufsordnung, stehen dem ebenfalls nicht entgegen. So hatten es auch schon einige Gerichte in Deutschland ausgelegt.

Das Recht auf eine kostenlose erste Kopie der Patientenakte gilt daher auch, solange in § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB und § 10 Abs. 2 der Berufsordnung noch eine Kostentragung vorgesehen ist. Die anderen oben genannten Einschränkungen, vor allem die zum Therapievorbehalt, gelten nach unserer Auffassung aber weiterhin. Jetzt ist der Gesetzgeber gefragt, wie das Urteil umgesetzt wird. Die medizinrechtliche Beurteilung und die Auslegung wichtiger Detailfragen rund um die „kostenlose erste Kopie“ wird nun ebenfalls folgen (müssen). ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung



© Rudyanto Wijaya

entgegenstehen. Ausnahmsweise darf der Arzt einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn sein Interesse am Schutz seines Persönlichkeitsrechts das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Darüber hinaus sind dem Patienten auf Verlangen die Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.